

Gemeinsamer Mustervertrag des Gemeindebundes Steiermark, des Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, und der Ärztekammer für Steiermark über die Erbringung „nur“ der Totenbeschau gemäß Punkt 3. des Rundmails vom 3.9.2014

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- a) der **Gemeinde**, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die unten gefertigten Gemeindevandatare einerseits und
b) Herrn/Frau **Dr.**wohnhaft in..... mit Praxissitz in im weiteren nur „Vertragspartner“ genannt, wie folgt:

Präambel:

Die Gemeinde hat u. a. dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

Der Vertragspartner ist in den ärztlichen Bereitschaftsdienstes für den Dienstsprenge
..... (genaue Sprengelbezeichnung einfügen)
eingebunden.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist ausschließlich die Durchführung der Totenbeschau im Gebiet der Gemeinde während der Zeiten, in denen der Vertragspartner den ärztlichen Bereitschaftsdienst im oben bezeichneten Dienstsprenge versieht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich während seiner Bereitschaftsdienstzeiten zur Durchführung von Totenbesuchen gemäß den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ehestmöglich nachzukommen.

II. Entgelt

- a) Für die Erbringung von Leistungen gemäß Punkt I. steht dem Vertragspartner ein privatrechtliches Entgelt von € 160,-- je Totenbeschau zu, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 der Gemeindevandatare Entgeltverordnung.

b) Neben dem Entgelt nach lit a) gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für der Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (dzt: € 0,42/km).

Weitere Entgeltansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht.

(5) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

III. Wertsicherung

Das unter II a) festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist. Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV. Nebenpflichten

Festgehalten wird, dass auf die Tätigkeiten des Vertragspartners die Bestimmungen des § 15 Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Vertragspartner ist bei seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

V. Vertretung

Ist der Vertragspartner trotz bestehenden Bereitschaftsdienstes an der Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtung gehindert, so obliegt es ihm der Gemeinde einen Vertreter namhaft zu machen, der in angemessener Zeit seine Verpflichtungen übernehmen kann.

Wobei festgehalten wird, dass der Abschluss dieser Vereinbarung die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen zu schließen.

VI. Sonstiges

Diese Vereinbarung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom
genehmigt.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

....., am

Für die Gemeinde:

Vertragspartner:

Bürgermeister

.....

.....

.....

.....

.....